

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeindewerke Eschenburg 2027 sowie Ergebniskontrolle 2023 – 2024

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eschenburg erteilte uns den Auftrag, die kosten-deckende Verbrauchsgebühr sowie die jeweilige Grundgebühr für das Gebührenjahr 2027 zu kalkulieren und die Ergebniskontrollen für die Gebührenperiode 2023 – 2024 vorzunehmen.

Bei der Durchführung der Kalkulation waren die Vorschriften des Hess. KAG, insbesondere § 10 Hess. KAG sowie die hierzu entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung zu beachten.

Der Auftrag wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Gemeindewerke Eschenburg durchgeführt. Dabei wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Jahresergebnisse für 2023 und 2024;
- Prognose Haushaltspläne für die Wasserversorgungseinrichtung 2027;
- Aufstellung über die Entwicklung des Anlagennachweises bis zum 31.12.2027 für die Wasserversorgungseinrichtung;
- Angaben der Zu- und Abgänge;
- Angaben über die Beitragseinnahmen sowie die voraussichtlichen Einnahmen in dem Jahr 2026;
- Aufstellung der eingenommenen Beiträge in den Jahren bis einschließlich 2026;
- Frischwasserverbrauch in den Jahren 2023, 2024 und 2025;
- Angaben zu den Kosten für die Wasserzähler und deren Anzahl in allen Ortsteilen für die Jahre 2023 bis 2027 und vssl. Anschaffungskosten in 2027.

II. Grundlagen für die Ermittlung

Die Gemeindewerke Eschenburg versorgen die Gemeinde Eschenburg, bestehend aus den Ortsteilen Eibelshausen, Eiershausen, Hirzenhain, Roth, Simmersbach und Wissenbach, mit Trinkwasser aus eigenen Wassergewinnungsanlagen. Zusätzlich wird noch Wasser von dem Wasserverband Wasserwerke Dillkreis Süd bezogen. Nach den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Eschenburg wird die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung betrieben, so dass daher für alle Ortsteile eine einheitliche Verbrauchsgebühr sowie einheitliche Grundgebühr zu kalkulieren waren.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Hess. KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Gebührenfähig i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Hess. KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten. Kosten in diesem Sinne sind der durch die Leistungserbringung in einer bestimmten Leistungsperiode bedingte, in Geld ausgedrückte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen.

Nach § 2 Abs. 2 HKAG zählen zu den ansatzfähigen Kosten insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Verbrauchsgebühr ist dabei grundsätzlich zulässig (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3 Hess. KAG). Durch eine Grundgebühr besteht die Möglichkeit, die durch das Bereitstellen und das ständige Vorhalten des Netzes und zentraler Einrichtungsteile entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abzugelten (Beschluss des Hess. VGH vom 18.01.2002, Az.: 5 UZ 1195/00). Dazu können etwa Personalkosten der Verwaltung, Abschreibungen und Zinsen gehören (Hess. VGH, Beschluss vom 18.01.2002, Az.: 5 UZ 1195/00). Das Gesamtaufkommen aus den Grundgebühren darf dabei höchstens die invariablen (fixen) Kosten der Einrichtung decken, während die variablen Kosten durch Zusatzgebühren aufzubringen sind, die grundsätzlich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind (Hess. VGH, Beschluss vom 18.01.2002, Az.: 5 UZ 1195/00; Hess. VGH, Urteil vom 30.12.2009, Az. 6 K 130/06.KS). Nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bedeutet eine Anerkennung verhaltenslenkender Anreize dergestalt, sich als Benutzer der Einrichtung ernsthaft um eine Verringerung des Wasserverbrauchs zu bemühen (Wagner in Driehaus, KAG, § 6, Rn. 691).

Die Grundgebühr ist nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen, der sich aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientieren kann, wobei dabei die Nenngroße der Wasserzähler eine Möglichkeit zur Bemessung ist (BVerwG, Urteil vom 01.08.1986, Az. 8 C 112.84, HSGZ 1987, 162).

III. Ermittlung der Verbrauchsgebühr 2027 im Einzelnen

1. Betriebliche Aufwendungen 2027

Grundlage der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten bildeten die von den Gemeindewerken veranschlagten Aufwendungen und Erträge für das Jahr 2027.

Dabei zählen neben den der Gemeindewerke selbst entstandenen Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 HKAG auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu den ansatzfähigen Kosten. Bei den Fremdleistungen kann es sich um Leistungen selbstständiger Privatunternehmer, aber auch um Leistungen anderer Verwaltungsträger handeln, wie z.B. eines Verbandes, dem die Kommune für den Nutzung seiner Anlagen eine Umlage zahlt (Lohmann in Driehaus, KAG, § 6 Rn. 670). Dieser Fall liegt hier vor. Die Gemeindewerke sind Mitglied bei dem Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd. Daher ist die Umlage für den Verband unter Konto-Nr. 7354900 sowie die Wasserbezugskosten unter Konto-Nr. 6001000 gebührenfähiger Aufwand.

Bei dem Materialaufwand für die Unterhaltung sind neben den Unterhaltungskosten an Wasserleitungen und zentralen Einrichtungsteilen auch solche an Hausanschlussleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nach den Begriffsbestimmungen in § 2 der WVS jedoch nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Kosten für Maßnahmen an Hausanschlussleitungen werden gemäß § 26 WVS von dem jeweiligen Grundstückseigentümer erstattet. Insoweit zählen diese Kosten nicht zum gebührenfähigen Aufwand (eintrichtungsfremde Kosten) und waren daher nicht zu berücksichtigen.

Da die Aufwendungen jedoch über die Kostenerstattungen auf der Ertragsseite wieder eingenommen werden und durch die Einbeziehung und Ausgleich kein Aufwand vorliegt, konnten die Aufwendungen in voller Höhe sowohl bei den Kosten für die Materialkosten als auch bei den Konten für die Instandhaltung berücksichtigt werden.

Bei den Lohnkosten wurde der Kostenanteil in Abzug gebracht, der sich auf den Ausbau von 120 Wasserzählern in dem Jahr 2027 für die Stichprobenprüfung bezieht. Diese Kosten sind bereits bei der Grundgebühr enthalten.

Die Kostenstelle „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Konto 6993000) blieb bei der Gebührenkalkulation außer Betracht. Es handelt sich um die Auflösung der Beiträge an den Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd, die nicht im Anlagennachweis aufgeführt sind. Nach und nach wurden Ortsteile an das Versorgungsnetz vom WBV angeschlossen und dafür mussten die Gemeindewerke Beiträge entrichten. Da es sich vorliegend um Investitionszuschüsse handelt, können diese Beträge nicht als sonstige Aufwendung behandelt werden. Diese wurden bei den kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die anteiligen Kosten für die Leistungen anderer Verwaltungseinheiten sowohl hinsichtlich der entsprechenden Personalkosten als auch der Sachkosten gebührenfähig (vgl. Brüning in DrieHaus, KAG, § 6, Rn. 170). Daher ist der Kostenansatz „Erstattung an die Gemeinde“ (Konto 7172000) gebührenfähig und in den Aufwand einzubeziehen. Dieses Konto beinhaltet nach Angaben der Verwaltung die Kostenverrechnung zwischen der Gemeinde Eschenburg und den Gemeindewerken für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, von Büromaterial etc. Hier wurden 17.775,- € für den bereits in der Grundgebühr enthaltenen Verwaltungskostenaufwand pro Zähler in Abzug gebracht. Auch wurde nur ein Anteil von 50% als gebührenfähige Aufwendung bei der Verbrauchsgebühr berücksichtigt. Die verbleibenden 50% wurden bei der Grundgebühr als verbrauchsunabhängiger Aufwand berücksichtigt.

Bei dem Sachkonto für Datenverarbeitungskosten (Konto 6831000) war ein Ansatz für Aufwendungen in Höhe von 20.000,- € angegeben. Die für die Gebührenkalkulation anfallenden Kosten wurden in Höhe von 15.000,- € geschätzt und berücksichtigt. Die verbleibende Summe betrifft die Beitragssatzkalkulation und konnte daher nicht als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Auch bei den Portkosten wurde der zu erwartende Anteil für die Beitragsbescheide in Abzug gebracht.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2024 ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 377.536,23 €, die im Gebührenjahr 2027 zu 1/3 einbezogen wurde. Die Einbeziehung wirkt sich gebührenerhöhend aus.

2. Kalkulatorische Kosten 2027

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Hess. KAG gehören zu den Kosten der Einrichtung auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Ermittlung der angemessenen Verzinsung wurde nach der sog. Restbuchwertmethode vorgenommen, wonach nur das nach Abzug bereits vorgenommener Abschreibungen verbleibende Kapital (Wagner in DrieHaus, KAG, § 6 Rn. 674), also der Restbuchwert, zugrunde zu legen ist.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals erfasst das Eigen- und Fremdkapital und kann in der Weise erfolgen, dass ein einheitlicher Mischzinssatz gebildet wird, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (Wagner in DrieHaus, KAG, § 6 Rn. 674).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Hess. KAG gehören zu den Kosten der Einrichtung auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 16.10.1997, Az. 5 UE 1593/94, HSGZ 1998, 197) wurde hier als kalkulatorischer Aufwand die marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt anstatt eine Verzinsung des sich aus dem Anlagennachweis ergebenden Anlagekapitals, das mit einem Mischzinssatz zu verzinsen ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen ist ein städtischer Eigenbetrieb im Bereich der Wasserversorgung (vgl. § 121 Abs. 8 HGO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 4 Hess. KAG) von der Beachtung des Kostenüberschreitungsverbots des § 10 Abs. 1 Satz 2 Hess. KAG freigestellt (Lohmann in Driehaus, KAG, § 6, Rn. 651b).

Gemäß § 11 Abs. 5 EigBGes soll aus dem Jahresgewinn eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden. Unter Eigenkapital ist dabei das Stammkapital zuzüglich gebildeter Rücklagen und eventueller Gewinne zu verstehen. Die Eigenbetriebe sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Nach einer Entscheidung des Hess. VGH vom 16.10.1997, Az. 5 UE 1593/94, soll zwar eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals als Kostenersatz bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Dabei ist unter Eigenkapital i.S.d. § 11 Abs. 5 EigBGes das Stammkapital zuzüglich der gebildeten Rücklagen und eventueller Gewinne zu verstehen.

Die Restbuchwerte des Anlagekapitals (hochgerechnet auf den 31.12.2027) wurde nach Abzug der Restbuchwerte der Beiträge und Zuschüsse entsprechend der Angabe der Gemeindewerke mit 3,5% verzinst.

Der Hess. VGH sieht einen Zinssatz von 4% als angemessen an (vgl. Beschl. v. 18.04.2016, Az. 5 C 2174/13.N). In einer weiteren Entscheidung führt der Hess. VGH auch an, dass es auch sachgerecht ist, sich an den Vorgaben zu orientieren, die für das Preisprüfungsrecht als Höchstzins vorgeschrieben werden (Urt. v. 08.04.2014, Az. 5 A 1994/12, HSGZ 2014, 379, 384). Das sind nach der Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17.04.1972 (BAnz 1972 Nr. 78) höchstens 6,5%. Insoweit ist der hier zugrunde gelegte kalkulatorische Zinssatz von 3,5% nicht überhöht. Die aus hieraus ergebende Summe wurde nach Rücksprache mit der Verwaltung zu 50% bei der Verbrauchsgebühr berücksichtigt und die restliche Summe als verbrauchsunabhängige Fixkosten bei der Grundgebühr.

Da das Eigenkapital bereits bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals verzinst wird, würde es zu einer Doppelbelastung führen, wenn die marktüblichen Zinsen für das Eigenkapital ebenfalls in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden würde. Wegen der Doppelbelastung werden schließlich die tatsächlichen Zinsen für laufende Darlehen ebenfalls nicht in den Aufwand einbezogen, so dass die an die Gemeinde Eschenburg zu zahlenden Zinsen unter Konto-Nr. 7761000 und die Bankzinsen unter Konto-Nr. 7701000 nicht berücksichtigt wurden.

Nach § 11 Abs. 3 EigBGes sollen darüber hinaus auch noch angemessene Rücklagen für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und – soweit die Abschreibungen nicht ausreichen – auch für Erneuerungen gebildet werden. Solche Rücklagen wurden in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass angemessene Rücklagen bereits aufgrund der einbezogenen Verzinsung des Anlagenkapitals und der Abschreibungen ausreichend Berücksichtigung finden.

Weiterhin war zu beachten, dass es sich bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ unter Konto-Nr. 6993000 um Beiträge für Investitionen an den WBV Dillkreis Süd handelt. Damit sind diese an den Verband gezahlten Beträge bei der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die im Anlagennachweis aufgelistete Position „0353000 Geleistete Investitionszuschüsse Zweckverbände“. Diese werden nach Angaben der Verwaltung nicht mehr im Anlagennachweis gebucht, da es sich nicht um Investitionen im eigenen Versorgungsnetz der Gemeindewerke handelt, sondern um die Finanzierung von Investitionen in der Einrichtung des WBV Dillkreis Süd. Da aus unserer Sicht die Anlagenteile des Verbands der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeindewerke dienen und es sich bei den Maßnahmen tatsächlich um Investitionen handelt, sollten diese Beiträge entsprechend abgeschrieben und bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung berücksichtigt werden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 Hess. KAG bleibt bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebraachte Kapitalanteil außer Betracht. Aus diesem Grund wurden die Beiträge und Zuschüsse entsprechend aufgelöst, um deren Restbuchwerte für 2027 zu ermitteln. Grundlage für die Ermittlung bildeten hier die Aufstellungen der Verwaltung über die eingenommenen Beiträge und Zuschüsse. Die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen steht zwar im Zusammenhang mit der angemessenen Verzinsung nicht ausdrücklich im Gesetzestext des § 10 Hess. KAG. Wenn aber bei der Restbuchwertmethode das Anlagekapital vom Restbuchwert zu verzinsen ist und Beiträge und Zuschüsse als aufgebrachter Kapitalanteil für eben dieses Anlagevermögen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Hess. KAG außer Betracht zu bleiben haben, ist auch bei diesen ein Werteverzehr in Form von Abschreibungen zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch Hess. VGH, Beschluss vom 07.01.2010, Az. 5 A 2170/08.Z, HSGZ 2010, 237ff.).

Neben der Verzinsung waren auch angemessene Abschreibungen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgte anhand des vorgelegten Anlagennachweises hochgerechnet mit Stand vom 31.12.2027. Darüber hinaus wurden die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Investitionsmaßnahmen berücksichtigt, die bis zum 31.12.2027 vssl. technisch in Betrieb genommen werden sollen. Auch für diese neuen Zugänge wurde dem Anlagennachweis entsprechend die Abschreibung berücksichtigt. Abgänge im Gegenzug zu den geplanten Investitionsmaßnahmen waren nach Auskunft der Verwaltung nicht zu berücksichtigen, da die auszuwechselnden Anlagenteile alle schon insgesamt abgeschrieben sind. Die sich so jeweils für die einzelnen Anlagenteile voraussichtlich ergebenden Abschreibungen dem Anlagennachweis und der Zugänge wurden dann als gebührenfähiger Aufwand nach Rücksprache mit der Verwaltung zu einem Anteil von 50% in der Verbrauchsgebühr berücksichtigt. Die verbleibenden 50% wurden bei der Grundgebühr als verbrauchsunabhängiger Aufwand berücksichtigt.

Bei der Abschreibung und Verzinsung wurden die Wasserzähler nicht berücksichtigt, da diese bereits über die Grundgebühr abgedeckt sind und es sonst zu einer Doppelbelastung käme. Auch die Abschreibungen der Hausanschlussleitungen bleiben außer Betracht. Hausanschlussleitungen sind nach den Begriffsbestimmungen in § 2 der WVS nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Kosten für Maßnahmen an Hausanschlussleitungen werden gemäß § 26 WVS von dem jeweiligen Grundstückseigentümer erstattet. Insoweit zählen diese Kosten nicht zum gebührenfähigen Aufwand (einrichtungsfremde Kosten) und waren daher nicht zu berücksichtigen.

3. Erträge 2027

Auf der Ertragsseite wurden die sonstigen Umsatzerlöse unter Konto 5004000 und 5090000 gebührenrelevanter Ertrag berücksichtigt. Eine Durchsicht der Sachkontenblätter ergab, dass auf diesen Konten hauptsächlich Erstattungen für Hausanschlüsse gebucht werden. Da diese auch auf der Aufwandsseite in die Kalkulation einfließen, insbesondere Material- und Personalaufwand, werden diese Summen als Ausgleich ebenfalls einbezogen. Durch die gleichzeitige Einbeziehung erfolgt damit ein Ausgleich der nicht gebührenfähigen Kosten.

Die Kostenstelle „aktivierte Eigenleistungen“ (Konto 5251000) wurde in vollem Umfang als gebührenrelevanter Ertrag berücksichtigt. Diese Erträge werden für die Fälle gebucht, wenn die Mitarbeiter Leistungen bei Investitionsmaßnahmen erbringen und die anteiligen Lohnkosten den Kosten der Investition zugerechnet werden. Darunterfallen sowohl Eigenleistungen im Bereich der neuen Hausanschlussleitungen als auch der Wasserleitungen. Die Eigenleistungen können nicht bei voller Gebührenbelastung mit den Personalaufwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach dem Hess. KAG dürfen erstmals ab 2014 Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden (vgl. § 10

Abs. 2 Satz 4 Hess. KAG). Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Hess. KAG gelten die Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind, dabei als am 31.12.2013 vollständig aufgelöst.

Die Ermittlung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagennachweise für die in der Vergangenheit eingenommenen Beiträge und den Angaben zu den vssl. bis 2027 einzunehmenden Beiträgen (s. jeweils Anlage 5 „Auflösung der eingenommenen Beiträge“). Da § 10 Abs. 2 Satz 4 Hess. KAG nur ausdrücklich auf die Auflösung der Beiträge verweist, ist die Auflösung der Zuschüsse und Zuwendungen nach wie vor nicht zu berücksichtigen und wurde daher nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen.

4. Ergebniskontrolle der Verbrauchsgebühr 2023 – 2023

Vorliegend wurde nach Rücksprache mit der Verwaltung für die Kalkulationsperiode 2023 – 2024 eine Ergebniskontrolle vorgenommen. Hierfür wurden die in den Jahren 2023 und 2024 tatsächlich entstandenen Kosten und die zu berücksichtigende Erträge zugrunde gelegt, soweit diese gebührenfähig waren.

Gemäß der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 7 Hess. KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren auszugleichen, während Kostenunterdeckungen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden sollen. Der Ausgleich einer Unterdeckung ist nach der gesetzlichen Regelung gegenüber dem Ausgleich der Kostenüberdeckung nicht zwingend (vgl. Brüning in Driehaus, § 6, Rn. 105b). Nach § 14 Abs. 2 Hess. KAG gilt § 10 Abs. 2 Satz 7 Hess. KAG auch für Kostenunterdeckungen, die vor dem 01.01.2013 entstanden sind.

Im Gebührenjahr 2023 ergibt sich bei der Verbrauchsgebühr isoliert betrachtet eine Kostenunterdeckung in Höhe von 97.635,32 €. Für das Gebührenjahr 2024 ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 279.900,91 €. In der Summe ergibt sich damit für die zweijährige Kalkulationsperiode eine Kostenunterdeckung in Höhe von 377.536,23 €.

a) Ergebniskontrolle Verbrauchsgebühr 2023

Es wurde ermittelt, wie hoch die Gebühreneinnahmen gewesen wären, die die Gemeindewerke in dem Jahr 2023 hätte erzielen können. Die Gebühreneinnahmen erfolgten auf Grundlage des für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 ermittelten und beschlossenen Gebührensatzes von 2,20 €. Die Verwaltung hat die Verbrauchsmenge für das Jahr 2023 mit 385.611 m³ angegeben. Im Vergleich zur Kalkulation ergibt sich eine Differenz von 14.389 m³, da seinerzeit eine voraussichtliche Wassermenge von 400.000 m³ zugrunde gelegt wurde.

Bei der Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen wurden die einzelnen Sachkonten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung überprüft. Auf der Aufwandsseite wurden die Ergebnisse für die Materialkosten für Wasserleitungen insgesamt in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen. Zwar werden nach Angaben der Verwaltung auch aus dem Lager Material für die Reparatur von Hausanschlussleitungen genommen. Eine konkrete Zuordnung darüber, welches Material bei Hausanschlussleitungen eingebaut wurde, kann die Verwaltung jedoch nicht vornehmen, da bei den Buchungen nicht differenziert wird. Das gilt auch für die Instandhaltung von Wasserleitungen unter Sachkonto-Nr. 6165000. Unter diesem Konto werden die Leistungen von Firmen gebucht, die Reparaturarbeiten an Hausanschlussleitungen aber auch an den Wasserleitungen z.B. wegen Rohrbruchs, vorgenommen werden.

Die Kosten für Reparaturarbeiten an den Hausanschlussleitungen werden wiederum von den Gebührenpflichtigen erstattet und auf der Ertragsseite auf dem Konto-Nr. 5004000 gebucht. Gleichzeitig wird auf diesem Konto auch die Kostenerstattung für die Reparatur von Hausanschlussleitungen gebucht, die von den Mitarbeitern der Gemeindewerke durchgeführt werden. Die darauf entfallenden Lohn- und Materialkosten werden ebenfalls erstattet. Der nicht gebührenfähige Kostenanteil wird somit wieder ausgeglichen.

Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, wurden daher die Kosten auf der Aufwandsseite in voller Höhe als gebührenfähig und auf der Ertragsseite in voller Höhe ertragswirksam einbezogen. Dabei handelt es sich um die Sachkonten 5488000 und 5004000 „Umsatzerlöse Reparaturleistungen“.

Entsprechend der Ausführungen unter „2. kalkulatorische Kosten“ wurden die Aufwendungen „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ unter Konto-Nr. 6993000 bei den kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

Als gebührenfähig ist der Aufwand unter Konto-Nr. 7172000 „Sonstige Erstattung an die Gemeinde“ zu berücksichtigen. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, wurde von dem Gesamtaufwand zunächst der Kostenaufwand für die Abrechnung der Gebühren, der sich nur auf die Wasserzähler bezieht und von den Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinde durchgeführt wird, in Abzug gebracht.

Wie für das Jahr 2023 kalkuliert bleiben bei der Ergebniskontrolle die Aufwendungen, die bei der Grundgebühr als verbrauchsunabhängige Kosten berücksichtigten Positionen außer Betracht, damit keine Kosten doppelt berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für Treibstoffe (Konto 6055000), für die Instandhaltung von Fahrzeugen (Konto 6164000), für Grünflächenpflege (Konto 6173200), Mieten und Pachten (Konto 6701000), Steuerberatungskosten (Konto 6772000), Kosten für technische Beratungsleistungen (Konto 6779000), Datenverarbeitung (Konto 6831000), Kfz-Steuer (Konto 7030000) sowie Kfz-Versicherung (Konto 6901000) und Beiträge für sonstige Versicherungen (Konto 6909000) wurden daher nicht in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen.

Die Aufwendungen unter den Konten 6672000 für die Einzelwertberichtigung, 6673000 Pauschalwertberichtigung, 7941000 Verlust aus Abgang von Sachanlagen und unter 7990100 für Ausbuchung von Kleinbeträgen sind nicht gebührenfähiger Aufwand und finden daher keine Berücksichtigung. Nach Angaben der Verwaltung werden unter Konto-Nr. 6671000 und 6673000 die offenen Forderungen hinsichtlich der Gebühren zum Stichtag 31.12. berichtet, indem die Differenz zwischen dem Stand des Vorjahres und dem Stand des laufenden Jahres ermittelt und eingebucht werden. Diese Forderungen werden „abgeschrieben“, da davon ausgegangen wird, dass diese nicht mehr einzutreiben sind. Diese offenen Forderungen können nicht als Aufwand zu Lasten der Gebührenpflichtigen gehen. Dabei handelt es sich um Gebührenauffälle, deren Risiko nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden darf. Diese sind bereits kein Fall des Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen. Hier werden schließlich auch die erzielbaren Gebühreneinnahmen anhand des festgesetzten Gebührensatzes gegenübergestellt und nicht die tatsächlich eingekommenen Gebühren. Die tatsächlichen Gebühreneinnahmen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da zum einen Gebühreneinnahmen für die Kalkulationsperiode ggf. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt eingekommen werden oder Gebührenauffälle auch wegen Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen entstanden sein konnten. Beides sind jedoch keine Fälle eines Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen (vgl. Brünig in Driehaus, KAG, § 6, Rn. 105a).

Die veranschlagten Zinsen für Darlehen (Sachkonto-Nr. 7701000) wurden insgesamt nicht in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen, da die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowohl das Eigen-, als auch das Fremdkapital erfasst (Wagner in Driehaus, KAG, § 6 Rn. 674) und die Kosten aus dem Darlehensvertrag daher bereits hierüber erfasst sind.

Zu beachten war bei der Ergebniskontrolle ebenfalls, dass im Gebührenjahr 2023 das Ergebnis aus 2019, eine Kostenüberdeckung in Höhe von 10.983,03 €, einbezogen wurde.

Die Erträge auf Konto-Nr. 5251000 „Aktivierte Eigenleistungen“ betreffen nach Angaben der Verwaltung die Eigenleistungen der Mitarbeiter der Gemeindewerke im Bereich der Wasserleitungen sowie Hausanschlussleitungen bei investiven Maßnahmen.

Da die Personalkosten in voller Höhe in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen wurden, wurden auch die Eigenleistungen ertragswirksam berücksichtigt, da die Eigenleistungen im Bereich einrichtungsfremder Maßnahmen durchgeführt werden. Die Eigenleistungen können nicht bei voller Gebührenbelastung mit den Personalaufwendungen unberücksichtigt bleiben. Die gebuchten Erträge auf Konto-Nr. 5210000 „Bestandsveränderung - Lager lt. Inventur“ bleiben unberücksichtigt, da es sich bei dieser Position nicht um gebührenfähige Erträge handelt, sondern vielmehr um die buchhalterische Darstellung der Differenz vom Lagerbestand zum Vorjahr.

Vorliegend wurden auf der Ertragsseite die für 2023 zu berücksichtigende Auflösung der Beiträge gebührenmindernd aufgeführt. Dabei wurde eine Aufstellung der eingenommenen Beiträge auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses mit Stand vom 31.12.2023 erstellt (s. Anlage 5 „Auflösung der Beiträge Wasserversorgungseinrichtung“).

Von dem sich nach Abzug der anzusetzenden Erträge ergebenden Aufwand wurde ein Abzug von 3% vorgenommen.

b) Ergebniskontrolle der Verbrauchsgebühr 2024

Für das Gebührenjahr 2024 ergibt sich bei der Verbrauchsgebühr in der Einzelbetrachtung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 279.900,91 €.

Zu beachten war, dass im Gebührenjahr 2024 anteilig das Ergebnis aus 2020 einbezogen wurde.

Die Verwaltung hat die tatsächliche Verbrauchsmenge mit 383.053 m³ angegeben. Für die Kalkulation wurde eine voraussichtliche Frischwassermenge von 400.000 m³ prognostiziert, so dass sich eine Differenz von 16.947 m³ ergibt.

Die Erklärung für diese Kostenunterdeckung ist die im Vergleich zur Prognose herangezogenen Kosten eine erhebliche Kostensteigerung. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurde seinerzeit ein gebührenrelevanter Aufwand in Höhe von 913.459,30 € ermittelt. Nach der Ergebniskontrolle ergibt sich für das Jahr 2024 insgesamt ein gebührenfähiger Aufwand von insgesamt 1.157.337,64 €. Das liegt an den gestiegenen allgemeinen Kosten. Auch sind die Kosten für Wasserleitungen und deren Instandhaltung deutlich höher als prognostiziert ausgefallen, da es nach Angaben der Verwaltung zu viel mehr Fällen von Rohrbrücken gekommen ist. Hinzu kommt, dass der Verbrauch mit 383.053 m³ etwa 17.000 m³ weniger betrug als noch in 2022 prognostiziert wurde.

Im Übrigen wird wegen der Gebührenfähigkeit der weiteren Aufwendungen und Erträge auf die Ausführungen unter I. 4. „Ergebniskontrolle der Verbrauchsgebühr 2023“ verwiesen. Bei der Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen wurden die einzelnen Sachkonten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung überprüft.

5. Ergebnis der Verbrauchsgebühr 2027

Von den gebührenfähigen Aufwendungen wurden die Erträge in Abzug gebracht und von der verbleibenden Summe 3% als Vorteil der Allgemeinheit abgezogen. Für die Verteilung der so ermittelten abzudeckenden Kosten wurde nach Rücksprache mit der Verwaltung eine voraussichtliche Verbrauchsmenge in Höhe von 390.000 m³ für die Verteilung zugrunde gelegt.

Die Verbrauchsgebühr 2027 wurde unter Einbeziehung der Kostenunterdeckung zu 1/3 aus dem Ergebnis der Kalkulationsperiode 2023/2024 ermittelt. Diese Einbeziehung wirkt sich gebührenerhöhend aus.

Als Ergebnis der Berechnung ergibt sich für das Jahr 2027 eine kostendeckende Verbrauchsgebühr in Höhe von **3,02 € je m³ Frischwasser** zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

IV. Ermittlung der Grundgebühr 2027 im Einzelnen

Die Grundgebühr ist nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen, der sich an der Vorhalteleistung und an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientieren kann (BVerwG, Urt. v. 01.08.1986, Az. 8 C 112.84, HSGZ 1987, 162). Anerkannt ist in der Rechtsprechung als zulässiger Maßstab das Abstellen auf die mögliche Durchflussmenge der eingebauten Wasserzähler (BVerwG, Beschl. V. 25.10.2001, Az. 9 BN 4.01, NVwZ-RR 2003, 300f.; Hess. VGH, Beschl. v. 18.04.2016, Az. 5 C 2174/13.N u. Urt. v. 31.07.2018, Az. 5 C 1771/17.N).

Die Grundgebühr wurde daher getrennt nach den Nenndurchflussmengen der jeweiligen Größen der Wasserzähler kalkuliert. Bei den weiteren verbrauchsunabhängigen Kosten wurde eine Verteilung nach den jeweiligen Nenndurchflussmengen vorgenommen, um insgesamt eine Differenzierung nach unterschiedlicher Größe der Wasserzähler vorzunehmen.

1. Aufwendungen 2027

Die Grundgebühr wurde gestaffelt nach der Dauerlast der verwendeten Wasserzähler ermittelt. Dabei wurde die Grundgebühr für 2027 unter Einbeziehung der verbrauchsunabhängigen Kosten ermittelt.

Als verbrauchsunabhängige Kosten wurden von den sich ergebenden Abschreibungen zu 50 % berücksichtigt. Die Ermittlung der gesamten Abschreibungskosten können der Anlage 2 entnommen werden. Des Weiteren wurden 50% der kalkulatorischen Zinsen bei der Grundgebühr berücksichtigt. Bei dem Kostenaufwand Sonstige Erstattung an Gemeinde unter Konto-Nr. 7172000 wurde ein Anteil von 50% auf die Wasserzähler umgelegt. Dabei wurde der Kostenanteil in Höhe von 17.775,-, der bereits bei den Wasserzählern als „Kostenaufwand Verwaltung“ berücksichtigt ist, in Abzug gebracht.

Die sich so ergebenden weiteren Kosten (verbrauchsunabhängige Betriebskosten und Abschreibungen) wurden entsprechend der Nenndurchflussmengen auf die unterschiedlichen Wasserzähler verteilt. Hierzu wurden die bereits konkret zugeordneten Kosten der Anschaffung, des Einbaus usw. hinzuaddiert. Hinzugeaddiert wurden des Weiteren die sich aufgrund der vorgenommenen Ergebniskontrollen ergebenden Kostenunterdeckungen aus den Gebührenjahren 2023 und 2024.

Bei den ab 2014 eingebauten Ultraschallzählern handelt es sich um Funkmodelle, mit denen der Zählerstand zum Stichtag 31.12. elektronisch übermittelt werden. Nach den Angaben der Gemeindewerke ist bei einem Funkmodell der Nenngröße 2,5 von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 12 Jahren auszugehen. Aus diesem Grund wurden die Anschaffungs- sowie die Einbaukosten durch 12 Jahre geteilt und anschließend noch durch 12 Monate, um so die monatlichen Kosten je Funkmodell zu ermitteln.

Bei den Ultraschallzählern mit der Nenngröße Qn 2,5 war zu beachten, dass erstmals nach sechs Jahren in 2020 - und danach wieder nach drei Jahren - eine Stichprobenprüfung durchgeführt werden muss. Die Verwaltung hat daher für das Gebührenjahr 2027 eine Schätzung vorgenommen, wie hoch die Kosten der Stichproben ausfallen könnten und ist dabei für das Jahr 2027 von 120 Stichproben für die Nenngröße 2,5 und Gesamtkosten von 12.000,- € (Wartungskosten 6166000) ausgegangen. Der tatsächlich entstandene Aufwand kann dann in der Ergebniskontrolle der maßgeblichen Jahre als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt werden.

Ab dem Jahr 2023 wird von insgesamt 120 Stichproben ausgegangen. Nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren sollen die Zähler insgesamt ausgetauscht werden. Erstmals ist der Ortsteil Hirzenhain im Jahr 2026 von dem Austausch betroffen; hier wurden die Funkzähler

erstmals in 2014 eingebaut. In 2026 konnte aufgrund der bestandenen Stichprobenführung eine Neuanschaffung für die Zähler aus 2014 vermieden werden.

Nach Angaben der Verwaltung soll bei den Zählern ab einer Nenngröße von 6 m³ von einer sechsjährigen Betriebsdauer ausgegangen werden, da nach dieser Frist alle Zähler zur Prüfung der Eichung ausgebaut werden müssen. Die Zähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, werden ausgebaut, an die Prüfstelle übersandt, dort geprüft, gereinigt, desinfiziert und sind dann wieder für weitere sechs Jahre geeicht und wieder einsetzbar. So werden die durchschnittlichen Anschaffungskosten anhand der Anschaffungskosten der neuen Zähler und der Kosten der Austauschzähler ermittelt, was sich aufgrund der erheblichen Einsparungen gebührenmindernd auswirkt. Die genauen Angaben über die Kosten und Stückzahlen der Zähler wurden durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise wird auf bei den Großwasserzählern praktiziert. Die Kosten des Ein- und Ausbaus, die Eich- und Verwaltungskosten werden ebenfalls auf sechs Jahre verteilt.

2. Ergebniskontrolle für die Grundgebühr 2023 – 2024

Die gebührenfähigen Aufwendungen wurden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Nach Ermittlung des tatsächlichen Aufwands liegt demnach bei der Grundgebühr 2023 – 2024 eine Kostenunterdeckung vor. Die Kostenunterdeckungen ergeben sich aus den gestiegenen Betriebskosten insbesondere aufgrund der Instandhaltungskosten für die Fahrzeuge und technischen Beratungsleistungen. Eine deutliche Erhöhung ergab sich in beiden Jahren bei der Kostenerstattung an die Gemeinde Eschenburg unter Konto 7172000.

Die erzielbaren Einnahmen im Bereich der Grundgebühr wurden entsprechend der Anzahl der Zähler mit dem seinerzeit gültigen Gebührensatz multipliziert und so die tatsächlichen Kosten zu den erzielbaren Einnahmen gegenübergestellt. Die tatsächliche Anzahl der Zähler stellte die Verwaltung getrennt nach Nenngrößen zur Verfügung.

3. Grundgebühr 2027

Die sich ergebende Kostenunterdeckung im Bereich der Grundgebühr aus der Kalkulationsperiode 2023 – 2024 wurde bei den jeweiligen Zählergrößen im Gebührenzeitraum 2027 einbezogen und ist damit ausgeglichen.

So ergeben sich für das Gebührenjahr 2027 die folgenden monatlichen Grundgebühren je Wasserzähler, die um die gesetzliche Umsatzsteuer zu ergänzen sind:

Q3 - 2,5 m ³	7,16 €
Q3 – 6 m ³	16,98 €
Q3 – 10 m ³	28,76 €
Q3 - 16 m ³	74,98 €
FlowIQ 3100 – DN 80	188,47 €
FlowIQ 3100 – DN 100	272,56 €

Das Nähere entnehmen Sie den beigegeführten Unterlagen.

Hüttenberg, den 17.07.2026



Eidam
Rechtsanwältin